

# Gemeinde Midlum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: <b>Gemeindevertretung</b>	<b>Vorlage Nr. Mid/000128</b>  vom 17.09.2020 Amt / Abteilung: <b>Steuern und Abgaben</b>
Bezeichnung der Vorlage: <b>Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer</b>	Genehmigungsvermerk vom: 02.10.2020  Der Amtsdirektor
	Sachbearbeitung durch: Frau Schenck

## Sachdarstellung mit Begründung:

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts<sup>1</sup> und des Bundesverwaltungsgerichts<sup>2</sup> (kurze Zusammenfassung anbei) ist die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand der mit dem Verbraucherindex hochgerechneten Jahresrohmiere nach den Wertverhältnissen im Jahr 1964 veraltet und daher nicht mehr zulässig.

<sup>1</sup> Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2019, Az. 1 BvR 807/12, 1 BvR 2917/13

<sup>2</sup> Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2019, Az. BVerwG 9 C 6.18, BVerwG 9 C 7.18, BVerwG 9 C 3.19, BVerwG 9 C 4.19

Da auch die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Midlum die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand dieser Jahresrohmiere vorschrieb, wurde die Satzung neu gefasst. Diese Neufassung wird bezüglich der geänderten Berechnungsweise rückwirkend erfolgen. Die Satzung wird ein Schlechterstellungsverbot für die Vergangenheit beinhalten. Weitere Änderungen aufgrund aktueller Rechtsprechungen sowie Gesetzesänderungen sind rot dargestellt.

## Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu.

## Anlagen:

- Zusammenfassung Gerichtsentscheidung
- Neue Satzung
- Übersicht Zweitwohnungssteuer